Ostern 1893.

Beilage zum Programm

des

Realgymnasiums zu Güstrow.

Über

die Stellung des hiesigen Realgymnasiums

zu dem

Erlass des Preussischen Unterrichtsministeriums

vom 6. Januar 1892.

Vom

Direktor Seeger.

Druck der Ratsbuchdruckerei in Güstrow.

1893 Progr. Nr. 653.

9 gu 6 (1893)

6536

UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK DÜSSELDORF

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK DÜSSELDORF

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Inhalt.

Seite

1. Der neue preussische Ministerialerlass 1
2. Aussichten des älteren Realgymnasiums 3
3. Aussichten der Oberrealschule 7
4. Das neuere Realgymnasium und sein lateinischer Unterricht . . . 9
5. Der arithmetische Unterricht der neunklassigen Realschulen . . . 14

Anhang. Bearbeitung eines Abschnitts der lateinischen Syntax für die vier oberen Klassen des Realgymnasiums 21

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

I.

Der neue preussische Ministerialerlass.

Vor zwei Jahren habe ich über das Verhältnis unserer Schule zu einem bedeutsamen Beschluss der Berliner Schulkonferenz vom Monat December 1890 berichtet. Es sei mir gestattet, nun auch in ähnlicher Weise den unterm 6. Januar 1892 erschienenen Erlass des preussischen Unterrichtsministeriums, der durch jene Konferenz vorbereitet worden war, zum Gegenstande einer kurzen Besprechung zu machen.

Dieser Erlass hebt, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Konferenz, die Bestimmungen und Vorschriften der Cirkularverfügung vom 27. Mai 1882 auf; er beseitigt alle siebenklassigen realistischen Bildungsanstalten, schreibt für die drei folgenden Schulformen

1. das aus der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom Jahre 1859 hervorgegangene Realgymnasium,
2. die lateinlose Oberrealschule,
3. die ebenfalls lateinlose sechsklassige Real- oder Höhere Bürgerschule

neue Lehrpläne vor, und stellt, unter Beifügung methodischer Bemerkungen, für jeden einzelnen Unterrichtsgegenstand nicht bloss das allgemeine Lehrziel der Schule, sondern auch die Lehraufgabe einer jeden einzelnen Klasse fest.

Zu gleicher Zeit sind, ebenfalls in Uebereinstimmung mit den Konferenzbeschlüssen, die Berechtigungen der lateinlosen Oberrealschule wesentlich erweitert worden. Der Reichskanzler und das preussische Staatsministerium haben, in zwei besonderen Verfügungen, die Reifezeugnisse dieser Schule als Erweise zureichender Schulbildung anerkannt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. im Deutschen Reiche:

1. für die Annahme von Civilanwärtern, welche als Posteleven in den Post- und Telegraphendienst eintreten wollen;

2. für die Prüfung und Anstellung im Schiffbau- und Maschinenbaufach der Kaiserlichen Marine;

b. im Königreich Preussen:

1. für das Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften auf der Universität und für die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen;

2. für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufach;

3. für das Studium auf den Forst-Akademien und für die Zulassung zu den Prüfungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst;

4. für das Studium des Bergfachs und für die Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staats darzulegen ist.

Ferner ist im Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preussen eine Denkschrift veröffentlicht worden, in welcher das Ministerium seine Stellung den Realgymnasien gegenüber folgendermassen präcisiert: »Die im Jahre 1882 mit officiellem Lehrplan ausgestatteten und von der Unterrichtsverwaltung warm empfohlenen lateinlosen Schulen konnten eine weitere Ausdehnung nicht erfahren, so lange sie nicht mit den lateinlehrenden Realanstalten im wesentlichen gleiche Berechtigungen erlangt hatten. Nachdem diese Aenderungen des Berechtigungswesens an höheren Schulen den lateinlosen Anstalten zu Teil geworden sind, wird nunmehr die Erfahrung darüber entscheiden müssen, ob die Oberrealschulen und Realschulen weitere Verbreitung finden und ob daneben die Realgymnasien auf die Dauer im Vertrauen des Publikums sich behaupten werden«.

Mit dieser Kundgebung des Ministeriums und mit den vorhin angeführten Verordnungen hat ein neuer Abschnitt in der Entwickelung des deutschen Realschulwesens begonnen; und die Städte, denen eine gesunde Organisation ihrer Schulen am Herzen liegt, sehen sich in eine äusserst schwierige Lage versetzt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II.
Aussichten des älteren Realgymnasiums.

Offenbar wünscht die preussische Regierung jetzt, dass sich die bestehenden Realgymnasien schleunigst in lateinlose Oberrealschulen verwandeln oder zu sechsklassigen lateinlosen Realschulen reducieren; und es unterliegt keinem Zweifel, dass sie diesen Wunsch bis zu einer gewissen Grenze wird in Erfüllung gehen sehen.

Schon jetzt ist die Zahl der Oberrealschulen erheblich gewachsen. Der Vorsitzende des Vereins zur Förderung des lateinlosen höheren Schulwesens, Herr Gewerbeschuldirektor Dr. Holzmüller berichtet: »Der Bestand der Oberrealschulen ist in Folge der Berechtigungserteilungen von 9 auf 22 emporgeschnellt. Nach den uns zugegangenen Privatnachrichten ist an allen diesen Schulen, die schon früher stark besucht waren, der Zudrang zur Aufnahme Ostern d. J. ungewöhnlich stark gewesen. In diesen Schulen steckt ein Stück Zukunft. Verfasser kann mit Genugthuung auf die in seinen früheren Broschüren ausgesprochene Voraussagung zurückblicken, dass die Zeit eines durchschlagenden Sieges für die Oberrealschule noch kommen werde.« Zeitschr. f. mathem. u. naturw. Unterricht, 1892, S. 469.

Dass die eingetretene Bewegung sobald nicht wieder aufhören werde, darf um so weniger bezweifelt werden, als ihr durch einen besonderen Umstand ein sehr wirksamer Vorschub geleistet wird.

Eine höhere Schule ist ein kostbares Institut, und manche Städte haben schon früher laut darüber geklagt, dass ihre Finanzen durch den Schuletat gar zu sehr belastet würden. Nun hat die preussische Regierung unterm 4. Mai v. J. für die Leiter und Lehrer aller höheren Schulen bis zur sechsklassigen Realschule herab einen neuen Normal-Etat aufgestellt, durch welchen die Gehaltssätze sich bedeutend erhöhet finden. Es wird also mehr als eine Stadt sich jetzt genötigt sehen, zur Erhaltung ihrer Schule die Hülfe der Regierung in Anspruch zu nehmen, und es versteht sich von selbst, dass diese die Gewährung von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bedingungen abhängig machen wird, durch deren Erfüllung ihre Wünsche und Absichten sich gefördert finden. Aus der Stadt Celle wird berichtet, dass dort am 9. Oktober v. J. unter dem Vorsitz des Herrn Geh. O.-Reg.-R. Dr. Wehrenpfennig eine Konferenz wegen Umgestaltung des städtischen Schulwesens stattgefunden habe. »Derselbe gab zunächst ein Bild über die persönlichen Kosten der verschiedenen in Betracht kommenden Schulanstalten; er rechnete den Vertretern der Stadt vor, wie sie jetzt für das Realgymnasium ohne das Gebäude einen Zuschuss von 27000 Mk. jährlich zu zahlen hätten, während sich derselbe bei einer lateinlosen sechsklassigen Realschule auf etwa 12000 bis 14000 Mk. stellen würde, und erklärte, dass die Stadt bei Erhaltung des Realgymnasiums auf einen staatlichen Zuschuss, der wiederholt beantragt sei, nicht rechnen, dagegen ein Zuschuss zur Realschule eher erfolgen könne.« Der Berichterstatter fügt hinzu: »Danach möchte man die Antworten, welche Grünberg und Sprottau auf ihre Gesuche um eine Staatsbeihülfe zur Erhöhung der Lehrergehalte bekommen werden, im voraus berechnen«. Pädag. Archiv, 1893.

Ferner hat das Ministerium durch den neu erlassenen Lehrplan und die ihm beigegebenen Bemerkungen dafür gesorgt, dass die Schar der urteilsfähigen Anhänger des Realgymnasiums sich nicht vermehren wird.

Eine der wichtigsten Umänderungen, welche der alte Lehrplan erfahren hat, ist die, dass die Zahl der lateinischen Stunden bedeutend herabgesetzt ist. In der Quinta ist zwar eine Stunde für die Woche hinzugekommen; aber die sechs oberen Klassen haben jede zwei Stunden verloren, so dass der neue Lehrplan noch hinter die Bestimmungen der Unterrichts- und Prüfungsordnung zurück geht. Ich erlaube mir, die betreffenden Ziffern zusammenzustellen:

Lehrplan	VI	V	IV	IIIB	IIIA	IIB	IIA	IB	IA	Summa
vom J. 1856	8	6	6	5	5	4	4	3	3	44 Stund.
„ „ 1882	8	7	7	6	6	5	5	5	5	54 Stund.
„ „ 1892	8	8	7	4	4	3	3	3	3	43 Stund.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Cirkularverfügung von 1882 hatte die Verstärkung dieses Unterrichts folgendermassen motiviert: »Bei der in der Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1856 für das Latein festgesetzten Stundenzahl ist es besonders in Folge der gleitenden Skala der oberen Klassen in diesem Unterricht bisher nicht ausreichend gelungen, die in den unteren und mittleren Klassen erworbenen grammatischen Kenntnisse in sicherem Besitze der Schüler zu erhalten und sie zu befriedigender Sicherheit und Gewandtheit im Uebersetzen der Schriftsteller zu führen.«

Die neue Verordnung bemerkt ihrerseits zu dem von ihr beobachteten ganz entgegengesetzten Verfahren: »Die Verminderung der Stunden für das Latein ist in erster Linie durch die unabweisbare Forderung einer Verminderung der Gesamtstunden geboten gewesen. Trotz dieser Verminderung kann bei der gesicherten grammatischen Vorbildung in VI—IV ein gründliches Verständnis leichter Stellen der in Prima gelesenen Schriftsteller erreicht werden. Damit aber ist dem praktischen Bedürfnis dieser Schülerkreise genügt.« —

Diejenigen irren sich ohne Zweifel, welche annehmen, dass die preussische Regierung an die Wiederherstellung einer einzigen allgemeinen höheren Bildungsanstalt denke; dass sie als nicht ausgesprochenes letztes Ziel die Niederlegung aller höheren realistischen Bildungsanstalten ins Auge gefasst habe, und dass es ihr zunächst nur darauf ankomme, das Realgymnasium aus der Welt zu schaffen, weil alles übrige sich dann ganz von selber erledigen werde. Aber das Ministerium sagt doch, wie ich meine mit dürren Worten, dass es das Realgymnasium nur noch als einen sechsklassigen realistischen Aufsatz auf eine dreiklassige Vorbildungsanstalt für das humanistische Gymnasium ansehe, der sich so viel wie möglich nach dem Lehrplan der Oberrealschule zu richten habe, und der in seinen sechs Klassen ein bisschen Latein nur deshalb beibehalte, weil es immerhin schade sein würde, wenn der Schüler das in Sexta, Quinta, Quarta Gelernte bei dem späteren Unterricht ganz wieder vergässe.

Wenn die Verordnung von diesen Schülerkreisen und deren praktischem Bedürfnisse spricht, so kann sie doch nur meinen, dass diejenigen Schüler, welche, nachdem sie die drei unteren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Klassen absolviert haben, nicht auf ein humanistisches Gymnasium übertreten, auf einen irgend welche wissenschaftliche Studien voraussetzenden Beruf verzichten; und wenn das Lateinische bloss einem praktischen Bedürfnisse dienen soll, so fällt es aus dem Organismus des Unterrichts heraus und kann von Schülern wie Lehrern nur als eine Last empfunden werden.

Die neuen Lehrpläne schärfen es den höheren Schulen nachdrücklichst ein, dass sie die sprachlich-logische Schulung ihrer Zöglinge, wie das ja auch gar nicht anders sein kann, als eine ihrer vornehmsten Aufgaben anzusehen haben. Es heisst im Lehrplan des Gymnasiums:

> Allgemeines Lehrziel des lateinischen Unterrichts: Verständnis der bedeutenderen klassischen Schriftsteller der Römer und sprachlich-logische Schulung;

im Lehrplan des Realgymnasiums:

> Allgemeines Lehrziel des lateinischen Unterrichts: Verständnis leichterer Stellen der in Prima gelesenen Schriftsteller und sprachlich-logische Schulung;

im Lehrplan der Oberrealschule:

> Allgemeines Lehrziel des französischen Unterrichts: Verständnis der wichtigeren Schriftsteller der drei letzten Jahrhunderte . . . sowie sprachlich-logische Schulung;

und für die Oberrealschule fügen die methodischen Bemerkungen noch besonders hinzu:

> Die Aufgabe der sprachlich-logischen Schulung, welche an den lateinlehrenden Anstalten vorzugsweise der lateinischen Grammatik und den angeschlossenen Uebungen zufällt, ist an lateinlosen durch die französische Grammatik und die entsprechenden Uebungen zu lösen. Der Betrieb der französischen Grammatik an letzteren Anstalten wird sonach ein mehr systematischer sein müssen.

Man darf fragen: wie kann der lateinische Unterricht des Realgymnasiums diese sprachlich-logische Schulung besorgen, wenn der systematische Betrieb der lateinischen Grammatik schon in der Untertertia so gut wie aufhört? und wie hat der Lehrplan für die in Rede stehende Aufgabe den lateinischen Unterricht des Realgymnasiums mit dem des humanistischen Gymnasiums in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Parallele stellen mögen, während doch die Denkschrift unumwunden erklärt: »An Realgymnasien ist das beschränkte Lehrziel im Lateinischen um so sicherer zu erreichen, je entschlossener man sich bescheidet, diese dritte Fremdsprache, ähnlich dem Französischen an Gymnasien, wieder als Nebenfach zu behandeln.«

III.
Aussichten der Oberrealschule.

Die Oberrealschulen befinden sich, wie wir gesehen haben, in Folge der ihnen zugestandenen neuen Berechtigungen in einer ausserordentlich gehobenen Stimmung.

Wir müssen es indessen für sehr zweifelhaft halten, ob diese lateinlose Schule wirklich den Interessen des Bürgertums entspreche; und nach den schlimmen Erfahrungen, welche die Schule Gallenkamps hat machen müssen, vermögen wir an eine glänzende Zukunft der Oberrealschule nicht recht zu glauben.

Bis zu dem jüngsten Systemwechsel hat das preussische Unterrichtsministerium bei den höheren realistischen Bildungsanstalten stets auf einen erfolgreichen, wenn auch in angemessener Beschränkung erteilten Unterricht im Lateinischen gedrungen. Nach der Unterrichts- und Prüfungsordnung bildete das Latein einen wesentlichen und integrierenden Teil des Lehrplans der Realschule als allgemein verbindliches Lehrobjekt. »Diese Stellung, sagt sie, gebühre der lateinischen Sprache wegen der Wichtigkeit, die sie für die Kenntnis des Zusammenhanges der neueren europäischen Kultur mit dem Altertum habe, sowie weil sie vorzüglich geeignet sei, zur Bildung des Sinnes für scharfe Unterscheidung der Formen beizutragen; auch werde bei fast allen den Realschulen zustehenden Berechtigungen Kenntnis des Lateinischen ausdrücklich gefordert.« Später hat der Minister v. Gossler, wenn ich mich nicht irre, sich gegen eine Deputation des Realschulmännervereins einmal sehr bestimmt dahin ausgesprochen, dass einer Erweiterung der Berechtigungen des Realgymnasiums jedenfalls eine Erhöhung der Leistungen im Lateinischen voraufgehen müsse.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jetzt sind die Abiturienten der lateinlosen Oberrealschule sogar zum Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften, sowie zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen zugelassen. Ein schrofferer Bruch mit den Principien, von denen die Unterrichtsverwaltung in Preussen sich bis dahin hat leiten lassen, kann kaum gedacht werden. Das Ministerium ist in diesem Falle noch über die Anträge der Schulkonferenz hinausgegangen, insofern diese einen in der ersten Erregung gefassten gleichartigen Beschluss später durch eine hinzugefügte Bedingung rectificierte und die Gewährung jener Berechtigung von dem Bestehen einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen abhängig gemacht wissen wollte.

Man weiss, wie behutsam die Regierung früher zu Werke ging, als sie geneigt war, den Abiturienten des Realgymnasiums das Studium der Medicin zu eröffnen. Nicht bloss alle Universitäten, preussische und nichtpreussische, wurden aufgefordert, sich gutachtlich über die Sache zu äussern; auch der allgemeine deutsche ärztliche Verein wurde zu Rate gezogen. Dieses Mal ist niemand gefragt worden. Freilich war dieses Mal eine Umfrage auch nicht nötig, denn es steht wohl so ziemlich fest, dass ein Studiosus, der kein sterbendes Wörtchen Latein weiss, den deutschen Universitäten nicht sehr willkommen sein und dass das Lehrerkollegium eines humanistischen Gymnasiums durch den Eintritt eines lateinlosen Mathematikers nicht gerade an Homogeneität gewinnen wird.

Es werden wohl nur wenige glauben, dass die plötzliche Ueberschüttung der Oberrealschule mit Gunst und Berechtigungen dieser Schule zum Segen gereichen werde, und es hat denn auch das Bestreben, die Realgymnasien in lateinlose Oberrealschulen zu verwandeln, keineswegs an allen Orten eine besonders freundliche Aufnahme gefunden. In der Stadt Kolberg hatte der Staat bei Uebernahme der dortigen Anstalten durch Vertrag vom 27. März 1875 sich verpflichtet, das Realgymnasium zu erhalten, neuerdings aber bei den städtischen Behörden die Entbindung von jenem Vertrage zu erwirken gesucht, indem er sich durch Nachtragsvertrag anheischig machte, statt des Realgymnasiums eine lateinlose Schule zu schaffen. Ein dahin gehender Antrag des Magistrats wurde in der Stadtverordneten-Sitzung vom

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7. November v. J. mit allen gegen drei Stimmen abgelehnt, und der Stadtverordnete Dr. Hanisch äusserte bei dieser Gelegenheit: »Kein Mensch wisse, ob denn nun die lateinlose Realschule die Zukunftsschule sei, und wenn der Wind dann einmal wieder anders wehe, so hätte man das Realgymnasium verloren. Erfahrungen gäbe es noch nicht.« Pädag. Archiv, 1893.

IV.

Das neuere Realgymnasium und sein lateinischer Unterricht.

Unsere Anstalt ist der Ansicht, dass die neue lateinlose Oberrealschule ebenso wenig im Stande sein werde, auf die Dauer Volk und Unterrichtsministerium zugleich zu befriedigen, wie die Realschule I. Ordnung und das Realgymnasium von 1882 solches vermocht haben, und dass es schlimm um die neunklassige realistische Bildungsanstalt stehen würde, wenn für die Städte nichts anderes übrig bliebe, als zwischen den beiden für die genannten Schulen neu ausgearbeiteten Lehrplänen zu wählen.

Das ist nun aber glücklicherweise nicht der Fall. Das preussische Unterrichtsministerium hat gehalten, was es der Konferenz verheissen hatte. Es ist darauf bedacht gewesen, den Schulen eine grössere Freiheit der Bewegung zu gewähren, und es hat in seinem Erlasse an einer recht in die Augen fallenden Stelle die nachstehende überaus wichtige Erklärung abgegeben:

> Für die Verbindung von Realgymnasium und lateinloser Realschule kann bis auf weiteres der Lehrplan des Realgymnasiums und der Realschule nach dem sogenannten Altonaer System zugelassen werden;

eine Erklärung, auf welche die schon mehrfach erwähnte Denkschrift nicht unterlässt, noch besonders aufmerksam zu machen.

Nach unserer Ueberzeugung liegt jetzt alles daran, dass die Städte nicht säumen, zur Rettung der neunklassigen Realschule den ihnen von der Regierung selber angedeuteten Weg

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu betreten, und es ist sehr erfreulich, dass an verschiedenen Orten von der den städtischen Schulpatronaten eingeräumten Befugnis bereits Gebrauch gemacht worden ist. Herr Direktor Holzmüller berichtet: „Iserlohn ist zum Altonaer System übergegangen, und in einzelnen Städten schweben entsprechende Verhandlungen.“

In Görlitz hat das mit dem humanistischen Gymnasium unter einem Direktor vereinigte Realgymnasium schon seit einigen Jahren um seine Existenz zu kämpfen gehabt. Im vorigen Jahre hatte der Magistrat, der aus Sparsamkeitsgründen die Schule eingehen lassen will, den Stadtverordneten vorgerechnet, dass jeder Schüler der Anstalt der Stadt einen Jahresaufwand von 600 Mark und jeder Abiturient einen Gesamtaufwand von 20 000 Mark verursache, und unter dem Eindrucke dieser Zahlen hatten die Stadtverordneten mit 26 gegen 23 Stimmen dem Antrage des Magistrats auf schrittweise Auflösung der Anstalt zugestimmt, wiewohl schon in derselben Sitzung von der Minorität die Haltlosigkeit der aufgestellten Berechnung nachgewiesen worden war. Hiergegen wurde vierzehn Tage später eine Bürgerversammlung abgehalten, welche — unter sachlicher Widerlegung der vom Magistrate angeführten Gründe und unter Hinweisung darauf, dass der Magistrat nicht bloss nach vorgefassten Zwecken gerechnet, sondern auch gar nicht an den ideellen Nachteil gedacht habe, welcher der Stadt aus der Aufhebung des Realgymnasiums erwachsen würde und der unermesslich sei — in einer Eingabe an den Kultusminister darum gebeten hat, dem Beschluss der städtischen Behörden seine Genehmigung zu versagen. Von ganz besonderem Interesse für uns ist die Stellung, welche einer der Stadtverordneten, der Herr von Schenckendorff (der zugleich Mitglied des Hauses der Abgeordneten ist und als Mitglied der Schulkonferenz den Mut gehabt hat, mit nur noch sieben anderen Mitgliedern zusammen gegen die Beseitigung des Realgymnasiums zu votieren) in diesen Kämpfen eingenommen hat. Derselbe hat sich in der gemeinsamen Sitzung der städtischen Kollegien folgendermassen ausgesprochen: „In unserer Stadt hat sich im letzten Jahrzehnt das Realgymnasium als nicht mehr lebensfähig erwiesen. Schon 1884 hat die Stadtverordneten-Versammlung aus eigener

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Veranlassung die Aufhebung des Realgymnasiums beschlossen, nachdem die Sexta das neue Schuljahr nur mit 5 Schülern begonnen hatte. Damals ist als Ausweg eine Vereinigung des Realgymnasiums mit dem Gymnasium derart herbeigeführt worden, dass der Lehrplan von Sexta bis Quarta in beiden Anstalten der gleiche wurde. In diesen acht Jahren hat sich nun aber keineswegs eine grössere Lebensfähigkeit erwiesen, vielmehr betrug der Durchschnitt aller Schüler in den 6 oberen Klassen des Realgymnasiums nicht ganz 58, und diese Zahl ist auch nur dadurch erreicht worden, dass der Direktor den sprachlich schwach begabten Schülern vor dem Versetzungstermine sagte, dass sie nicht versetzt werden könnten, wenn sie nicht zur realgymnasialen Untertertia übergingen. — Nach den Beschlüssen der Schulkonferenz ist die Stimmung für das Realgymnasium heute keine günstige, und es ist anzunehmen, dass die oberen Schulbehörden jedenfalls die Realgymnasien nicht fördern werden. Das wird sich auch hier geltend machen. — Prosperierte unser Realgymnasium also seither nicht, so wird es aller Voraussicht nach künftig um so weniger der Fall sein. Es kommt aber in Frage, ob es sich nicht notwendig macht, die entstehende Lücke auszufüllen. Drei Vollanstalten, wie wir sie bis 1878 hatten, waren für Görlitz zu viel, darum ging die Gewerbeschule ein; eine Vollanstalt aber ist zu wenig. Wollen Sie das Realgymnasium wirklich auch jetzt noch erhalten, so giebt es nur den einen Weg, es mit der Realschule in den unteren 3 Klassen nach dem Altonaer System zu verbinden. Dann ist vielleicht der Zustrom aus den unteren Klassen der Realschule grösser, als jetzt aus den unteren Klassen des Realgymnasiums. In Verbindung mit diesem erscheinen die Schüler des Realgymnasiums überdies vielfach als minder begabt.“ —

Vielleicht ist es nur dem Auftreten des Realschulmänner-Vereins zuzuschreiben, dass die Verschmelzung des Realgymnasiums mit der Oberrealschule, wie sie zuerst in Altona durchgeführt worden ist, nicht schon früher eine grössere Verbreitung gefunden hat. Es ist doch wohl nicht gut gewesen, dass der Verein mit seinen starren Satzungen das Realgymnasium von 1882 als eine fertige Anstalt betrachtet wissen wollte, an deren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Organisation niemand sich unterstehen dürfe zu rütteln; und fast unbegreiflich ist es, wie der Verein die völlige Angleichung der drei untersten Klassen des Realgymnasiums an die entsprechenden Klassen des humanistischen Gymnasiums als einen Triumph der Realschulsache hat ansehen können. Wie ganz anders wäre es gekommen, wenn diejenigen unter den Führern, welche schliesslich mit ihren Ansichten durchdrangen, durch das krankhafte Verlangen nach neuen Berechtigungen nicht gehindert worden wären, in dem Beschluss der Braunschweiger Versammlung vom Jahre 1874:

> Es ist notwendig, dass zwischen der (sechsklassigen) Höheren Bürgerschule und der (neunklassigen) Realschule ein organischer Zusammenhang hergestellt werde; daher wünschenswert, dass die unteren Klassen der einen und der anderen Anstalt einen im allgemeinen gleichartigen Lehrplan befolgen.
>
> Dieser Lehrplan ist wesentlich nach den Bedürfnissen der Höheren Bürgerschule zu gestalten.

ein sehr beachtenswertes Zeichen der Zeit zu erkennen. —

An dem nach dem Muster der Altonaer Schule organisierten Realgymnasium wird das Lateinische nicht bloss durch den voraufgegangenen französischen Unterricht in hohem Grade erleichtert, sondern es sind auch der alten Sprache so viele Stunden zugewiesen, dass in allen Klassen, selbst noch in der obersten, ein systematischer Betrieb der Grammatik möglich ist, ohne dass der Schule die Fähigkeit genommen würde, gleichzeitig die Lektüre in aller für sie wünschenswerten Ausdehnung zu betreiben.

Freilich, die Anzahl der Stunden allein thut es nicht. Es wird darauf ankommen, ob es der Schule gelingt, den französischen und den lateinischen Unterricht innerlich so zu verbinden, dass der Schüler die eine Sprache auch um der andern willen wertschätzen lernt.

Der Erlass des preussischen Unterrichtsministeriums fordert mit Recht von jeder einzelnen Schule, dass die Lehrbücher, welche sie benutzt, zu einander stimmen. Es heisst in den methodischen Bemerkungen zum lateinischen Unterricht des Gymnasiums:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bei der Wahl der Grammatik ist darauf zu achten, dass sie in ihrem ganzen Aufbau von der daneben gebrauchten griechischen Grammatik nicht allzu verschieden sei.

und zum neusprachlichen Unterricht der Oberrealschule:

Bei der Auswahl der französischen und der englischen Grammatik ist darauf zu sehen, dass dieselben in ihrem ganzen Aufbau sich nicht zu sehr unterscheiden und dass die Terminologie hier dieselbe ist, wie in den andern Sprachen.

Dieselbe Forderung gilt, nur in noch schärferer Weise, für die lateinische und die französische Grammatik des neuen Realgymnasiums. Nun gebricht es dieser Schule allerdings, und sehr begreiflicherweise, noch vielfältig an den rechten Lehrbüchern; aber man darf jetzt mit Sicherheit darauf rechnen, dass diese nicht lange mehr auf sich warten lassen werden. Unsere Anstalt hat sich einstweilen auf die Weise geholfen, dass sie sich selber ein Lehrbuch der lateinischen Syntax ausgearbeitet hat, das mit der eingeführten französischen Grammatik, ebenso wie mit der deutschen, in der Terminologie und in der ganzen Einrichtung vollkommen übereinstimmt; das den Lehrertrag des voraufgegangenen französischen Unterrichts gebührend verwertet und das in Regel und Beispiel unausgesetzt das Lateinische mit dem Französischen vergleicht. Das Buch ist noch nicht vollständig gedruckt, aber es befinden sich doch schon die unentbehrlichsten Teile desselben seit längerer oder kürzerer Zeit in den Händen der Schüler. Bei der Wichtigkeit der Sache erlaube ich mir, eins dieser Stücke anhangsweise vorzulegen.

Übrigens versteht es sich von selbst, dass wir den systematischen Unterricht in der lateinischen Syntax erst mit der Untersecunda beginnen. In den beiden Tertien haben wir bisher die Formenlehre und das Lesebuch von Perthes gebraucht. Wir hatten diese Bücher gewählt, weil uns passendere nicht bekannt waren und weil es eben ein eigens für Schulen des Altonaer Systems geschriebenes Lehrbuch noch nicht gab. Jetzt ist zu unserer Freude auch diesem Mangel abgeholfen, und von Ostern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d. J. an werden wir die „Vorschule zur lateinischen Lektüre für reifere Schüler“ von Wartenberg benutzen.

Auf die allgemeinen pädagogisch-didaktischen Gründe für den späteren Anfang des lateinischen Unterrichts komme ich nicht zurück. Nur möchte ich in Erwiderung auf einen oft schon zurückgewiesenen, jüngst aber wieder vorgebrachten Einwurf heute noch an eine Stelle in der bereits früher von mir citierten Schrift von Paulsen erinnern: „Auf den Einwand endlich, dass es gleichsam gegen die Natur der Dinge sei, mit dem Abgeleiteten zu beginnen und zu dem Ursprünglichen fortzuschreiten, von doigt zu digitus, von école zu schola wäre zu erwidern, dass der naturgemässe Weg der Erkenntnis überall von dem für uns Früheren zu der dem Natur der Sache nach Früheren führt. Jetzt erscheint unsern Schülern, und vielleicht nicht ihnen allein, das Französische als ein wunderliches und höchst überflüssiges corrumpiertes Latein; kämen sie dagegen vom Französischen, so hätten sie die Freude, im Latein nun zu schon bekannten Thatsachen den Grund zu erfahren.“

V.

Der arithmetische Unterricht der neunklassigen Realschulen.

Es könnte so scheinen, als ob das neue Realgymnasium mit seinen drei fremden Sprachen entweder die Mathematik vernachlässigen oder die Schüler überbürden müsse. Ich bin nicht dieser Ansicht; ich glaube vielmehr, dass beispielsweise in der Arithmetik das, was der neue Lehrplan von der Oberrealschule verlangt, mit Leichtigkeit auch von dem Realgymnasium geleistet werden könne, und dass selbst bei einer Erhöhung des Lehrziels, wie ich ihr in meiner früheren Arbeit das Wort geredet habe, dem Schüler gar nichts Unzulässiges zugemutet werden würde. Natürlich immer unter der Voraussetzung eines rationellen Unterrichtsverfahrens.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der neue Lehrplan lautet in Bezug auf den arithmetischen Unterricht des Realgymnasiums und der Oberrealschule:

Klasse IV. Anfänge der Buchstabenrechnung.

Klasse III B. Die Grundrechnungen mit absoluten Zahlen. Bestimmungsgleichungen 1. Grades. Anwendung derselben auf Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben und dem sogenannten kaufmännischen Rechnen.

Klasse III A. Lehre von den Potenzen und Wurzeln. Gleichungen, einschliesslich einfacher quadratischer mit einer Unbekannten.

Klasse II B. Das Wichtigste über Begriff und Anordnung des Logarithmus nebst Übungen im logarithmischen Rechnen. Quadratische Gleichungen.

Klasse II A. Schwierigere quadratische Gleichungen. Arithmetische und geometrische Reihen erster Ordnung. Zinseszins- und Rentenrechnung.

Klasse I B. Kubische Gleichungen. Dazu an Oberrealschulen nach dem Ermessen des Fachlehrers Gleichungen vierten Grades und Methoden zur angenäherten numerischen Auflösung von Gleichungen beliebigen Grades.

Klasse I A. Elementare Theorie der Maxima und Minima Der binomische Lehrsatz für beliebige Exponenten. Dazu an Oberrealschulen die wichtigsten Reihen der algebraischen Analysis; ob und inwieweit dieses Gebiet auch an Realgymnasien zu behandeln ist, bleibt dem Ermessen des Fachlehrers überlassen.

Ich möchte mir hierzu die nachstehenden Bemerkungen erlauben.

1. Wenn dieser Lehrplan von einem Fachmanne und Realschullehrer entworfen ist, so vermute ich, dass derselbe unter dem Zwange einer ihm vorgezeichneten und auf keinen Fall zu überschreitenden Begrenzung des allgemeinen Lehrziels der Schule gearbeitet hat, und dass ihm in seiner Bedrängnis nichts anderes übrig geblieben ist, als nach einem Buche wie der Aufgabensammlung von Bardey zu greifen, um für den volle sechs Jahre umfassenden Kursus mit Mühe und Not den erforderlichen Lehrstoff herbeizuschaffen.

Wie Bardey die von ihm vorgelegten tausend quadratischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gleichungen auf drei aufsteigende Stufen verteilt, so figurieren auch im preussischen Lehrplane diese Gleichungen als Hauptgegenstände des Unterrichts in nicht weniger als drei aufeinanderfolgenden Klassen. Ich halte das für unverantwortlich und meine, dass der fortschreitende systematische Unterricht an den Aufgaben der ersten Stufe mehr als genug hat. Wohl mag man in den späteren Klassen den Schülern hin und wieder zur Prüfung ihres mathematischen Scharfsinnes und zur Entdeckung eines besonderen mathematischen Talentes eine Bardeysche Aufgabe der 2. oder 3. Stufe vorlegen. Wer aber das Buch in den mittleren Klassen so benutzt, wie es nach dem Lehrplane scheint benutzt werden zu sollen, der verzichtet von vornherein auf ein fröhliches gemeinsames Arbeiten der Klasse, der versündigt sich an der Jugend und ruft in den Köpfen jene unglückselige Vorstellung von der Natur und dem Wesen der Mathematik hervor, die er nicht aufkommen zu lassen von Anfang bis zuletzt eine seiner Hauptsorgen sein lassen sollte.

Bardey hat sich veranlasst gesehen, über die Methoden zur Auflösung seiner Aufgaben ein besonderes, 280 Seiten starkes Werk zu veröffentlichen, und er hat dadurch, wie ich meine, selber kund gegeben, dass er seine (übrigens auch von mir sehr hoch geschätzte) Aufgabensammlung gar nicht in erster Linie für Schulen geschrieben haben will. Die Kunst, eine Gleichung höheren Grades durch geschicktes Operieren auf eine Gleichung zweiten Grades zurückzuführen, verdient es gewiss, ihre Liebhaber zu haben; in der Schule aber darf sie sich nicht breit machen wollen, und es ist vollkommen hinreichend, wenn der Schüler erfährt, dass es solche reducierbare Gleichungen giebt, dass er selber derlei Gleichungen jeden Augenblick herzustellen vermöge, und dass es auch einem geprüften Mathematiker begegnen könne, den zur Auflösung einer Bardeyschen Gleichung erforderlichen Kunstgriff erst nach längerem Nachdenken und Kopfzerbrechen zu finden.

Unsere Anstalt weist die Gleichungen vom 1. Grade (mit einer und mit mehreren Unbekannten) der Unter-Tertia, die Gleichungen vom 2. Grade der Obertertia zu; und es genügt ihr, wenn der Schüler, erstens, sich die Fähigkeit erwirbt, mit ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wöhnlichen Gleichungen dieser Art, wie sie später (z. B. in der Untersecunda bei der algebraischen Auflösung geometrischer Aufgaben, in der Obersecunda bei den Elementen der analytischen Geometrie und deren Anwendung auf die Theorie der Kegelschnitte) ihm ganz ungesucht entgegentreten, leicht und sicher zu verkehren; und wenn er, zweitens, an einer hinreichenden Anzahl sorgfältig ausgewählter und systematisch gruppierter eingekleideter Aufgaben sich dessen bewusst wird, in welchem Grade das Auflösen der Probleme durch ihren Ansatz in der Form einer Gleichung erleichtert wird, und wie sich mit jedem Fortschritt in der Theorie auch der Kreis der lösbaren Probleme erweitert.

Jedenfalls glaube ich behaupten zu dürfen, dass die preussischen Realschulen sich dem Ministerium zu grossem Danke verpflichtet fühlen würden, wenn dasselbe sich bereit finden liesse, die „schwierigeren quadratischen Gleichungen" im Pensum der Obersecunda ganz wegfallen zu lassen.

2. Nach dem Erlass des preussischen Unterrichtsministeriums sollen die 6 Klassen der neuen Real- oder Höheren Bürger-Schule den 6 unteren Klassen der Oberrealschule gleichstehen, so dass die oberste Klasse der Realschule mit der Untersecunda der Oberrealschule identisch ist. Nun aber treiben die Berliner Höheren Bürgerschulen, wie aus deren Programmen erhellt, in ihrer ersten Klasse

„die arithmetische und geometrische Progression;
Zinseszins- und Rentenrechnung"

d. h. dasselbe, was die Oberrealschule nach dem Lehrplan erst in der Obersecunda behandeln darf; und es steht anzunehmen, dass alle übrigen preussischen sechsklassigen Realschulen es ebenso machen werden, weil nur auf diese Weise der arithmetische Unterricht zu einem befriedigenden ersten Abschlusse gebracht werden kann. Es wird also wahrscheinlich auch ohne weiteres den Oberrealschulen gestattet werden, das Pensum ihrer Untersecunda nach dem Muster der Höheren Bürgerschule etwas zu erhöhen, so dass — wenn auch die „schwierigeren quadratischen Gleichungen" gestrichen werden — von dem ganzen von dem neuen Lehrplan vorgeschriebenen Pensum der Obersecunda gar nichts bestehen bleibt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hierdurch aber würde sich die Oberrealschule in den Stand gesetzt sehen, in der Obersecunda nicht bloss die kubischen Gleichungen, sondern auch die arithmetischen Reihen höherer Ordnung durchzunehmen, und dann wäre alles für den Eintritt der Elemente der Differential- und Integralrechnung so trefflich vorbereitet, dass die Prima in grosse Verlegenheit geraten würde, wenn ihr der didaktisch und wissenschaftlich gebotene, auch von dem physikalischen Unterrichte so heiss begehrte Fortschritt verwehrt bleiben sollte.

3. Freilich finden sich in dem Lehrplan der Oberrealschule als Unterrichtsgegenstände der Prima ausser der kubischen Gleichung noch verschiedene andere Sachen aufgeführt, als:

a. die Gleichungen 4. Grades;
b. Methoden zur angenäherten numerischen Auflösung von Gleichungen beliebigen Grades;
c. die elementare Theorie der Maxima und Minima;
d. der binomische Satz für beliebige Exponenten und die wichtigsten Reihen der algebraischen Analysis.

Aber auf die allgemeine Lösung der Gleichung 4. Grades darf die Schule getrost verzichten. — Die Lehre vom Grössten und Kleinsten bildet gerade eine der allerschönsten Anwendungen der Differentialrechnung, und sie ist so gut wie wert- und interesselos, sie ist eher abstossend als anziehend, so lange sie sich, wie dies in der Aufgabensammlung von Bardey der Fall ist, auf die Anwendung des binomischen Lehrsatzes auf einzelne gegebene algebraische Funktionen von x beschränkt. — Was der Schüler aus der Theorie der höheren Gleichungen zu wissen braucht, (wie Sturms Verfahren, die Anzahl der reellen Wurzeln zu finden, welche zwischen zwei beliebigen Zahlen liegen; Befreiung einer Gleichung von ihren gleichen Wurzeln; Fouriers Methode, die Grenzen einer Wurzel immer enger und enger zusammenzuziehen etc.) setzt ebenfalls die Elemente der Differentialrechnung voraus oder nötigt zu Betrachtungen und Raisonnements, die mit denen der Differentialrechnung zusammenfallen. — Was endlich die algebraische Analysis betrifft, so wird die Schule andere Reihen als die binomische, die Exponential- und die logarithmische Reihe entweder gar nicht, oder doch nur mittels der Sätze und Methoden des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Infinitesimalkalküls entwickeln wollen. Der neue Lehrplan ist also selber ein Beweis dafür, dass die Schule wohl daran thun wird, diesem Kalkül ihre Pforten nicht länger zu verschliessen.

Diesem für die Prima der neunklassigen Realschule sich so prächtig eignenden Unterrichte schon jetzt bestimmte Wege und Grenzen vorzuschreiben, dürfte nicht geraten sein. Was unsere Schule nach den von ihr bisher gemachten Erfahrungen glaubt in der Regel bewältigen zu können, findet sich in einem kleinen Hefte zusammengestellt, das unter dem Titel „Leitfaden für den arithmetischen Unterricht in der Prima einer neunklassigen Realschule" nächstens im Buchhandel erscheinen wird.

4. Als allgemeines Lehrziel des arithmetischen Unterrichts findet sich in den Lehrplänen angegeben

a. für das humanistische Gymnasium: Arithmetik bis zur Entwickelung des binomischen Lehrsatzes für ganze positive Exponenten; Algebra bis zu den Gleichungen 2. Grades einschliesslich;

b. für das Realgymnasium und die Oberrealschule: Allgemeine Arithmetik bis zum Beweise des binomischen Lehrsatzes für beliebige Exponenten; Algebra bis zu den Gleichungen 3. Grades einschliesslich.

Wenn ein nicht mathematisch gebildeter Gymnasialdirektor das liest, so wird er versucht sein, sich wieder dem süssen Wahne hinzugeben, dass der mathematische Unterricht des Realgymnasiums von dem des humanistischen Gymnasiums sich nur dadurch unterscheide, dass jener sich in derselben Ebene eine kurze Strecke weiter fort bewege als dieser, und er wird es ganz in der Ordnung finden, wenn das preussische Ministerium durch die von der Schulkonferenz aufgeworfene Frage, „ob nicht das Reifezeugnis des humanistischen Gymnasiums für das Studium auf technischen Hochschulen durch den Nachweis hinreichender Kenntnisse in Mathematik und Naturwissenschaften zu ergänzen sei", sich nicht hat bewegen lassen, an der universellen Gültigkeit des gymnasialen Reifezeugnisses für alle möglichen Fächer und alle möglichen Studien das Geringste zu ändern.

Die Realschulen glauben sich der festen Erwartung getrösten zu dürfen, dass der Fortgang der Kultur, der sie geschaffen hat,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch die Macht haben werde, sie zu erhalten; und dass die massgebenden Kreise über kurz oder lang zu derjenigen Gesinnung zurückkehren werden, welche sich in den nachstehenden Worten der Unterrichts- und Prüfungsordnung so schön zum Ausdruck gebracht findet: „Zwischen Gymnasium und Realschule findet kein principieller Gegensatz statt. Sie teilen sich in die gemeinsame Aufgabe, die Grundlagen der gesamten höheren Bildung für die Hauptrichtungen der verschiedenen Berufsarten zu gewähren. Die Teilung ist durch die Entwickelung der Wissenschaften und der öffentlichen Lebensverhältnisse notwendig geworden und die Realschulen haben dabei allmählich eine koordinierte Stellung zu den Gymnasien eingenommen.“

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anhang.

Bearbeitung eines Abschnitts der lateinischen Syntax für die vier oberen Klassen des Realgymnasiums.

Erstes Buch.

Syntax des einfachen Satzes.

Erste Abteilung.

Die Grundbestandteile des Satzes.

Kapitel I.

Vom Subjekte.

1. Ohne ein Subjektsnomen auftretende Sätze. 1. Bei den Verbalformen der 1. und 2. Person bleibt das Subjekt im Lat. in der Regel unausgedrückt. (cf. Pron. pers.).

Scribo, scribis, scribimus. — J'écris, tu écris, nous écrivons.

2. Dasselbe findet auch bei Verbalformen der 3. Person statt, wenn das betreffende Subjekt sich schon durch das Vorhergehende genügend bezeichnet findet.

Accidit huic quod ceteris mortalibus, ut inconsideratior in secunda quam in adversa *esset* fortuna. Nam, classe Peloponnesiorum devicta, quum ultum se injurias patriae *putaret*, plura *concupivit* quam efficere potuit. N. Conon. 5.

Il arriva à Conon, ce qui arrive à tous les hommes, d'être plus inconsidéré dans le bonheur que dans l'adversité. Croyant avoir vengé les injures de sa patrie, après avoir défait la flotte du Péloponèse, *il* forma plus de vœux qu'il n'en put réaliser. S. 71.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Als selbstverständlich bleibt das Subjekt unbezeichnet: a) bei Verben wie *dicunt, aiunt, ferunt, appellant* (sc. *homines*); b) bei *inquit* (sc. *adversarius*) in Streitreden, oder in Einwürfen, welche der Redende sich selber macht; c) bei allen Verben, wenn *vulgo* hinzutritt.

Verborum interpretationes etymologiam appellant. C.	On appelle étymologie l'interprétation des mots. D. 463.
Nondum gustaverat, inquiunt, vitae suavitatem. Tusc. 1, 39.	Mais, dit-on, ils n'avaient pas encore goûté les douceurs de la vie. 3, 645b.
Vulgo ex oppidis publice gratulabantur. Tusc. 1, 35.	Les villes d'alentour signalèrent leur allégresse par des fêtes publiques. 3, 643b.

4. Ohne Subjekt stehen ferner in der Regel die meteorologischen Verba. Doch finden sich dieselben auch persönlich konstruiert und mit dem Namen einer Gottheit oder einem andern geeigneten Subjekte (*coelum, dies*) verbunden.

Fulgurat sine tonitribus.	Il éclaire sans tonner. Qu. 1558c.
Advesperascit.	Il se fait tard, nuit.
Pluit, ningit, grandinat — (Iove tonante. Ph. 5, 3. — Vesperascente caelo, die. N. Pelop. 2).	Il pleut, neige, grêle.—(Lorsqu'il tonne. 3, 327b. — Sur le soir. S. 119).

2. Unpersönliche Sätze. 1. Verba impersonalia im engeren Sinne sind *piget, pudet, taedet, miseret, poenitet.*

Taedet eos vitae.	Ils sont dégoûtés (las) de la vie. Th. 1542.
Non poenitet me consilii de tua mansione. Att. 9, 10.	Je ne me repens point de vous avoir conseillé de rester. 5, 346a.
Eorum nos miseret. Mil. 34.	Nous avons pitié d'eux. Th. 988b.

Anm. 1. Ausnahmsweise finden sich diese Verba auch wohl persönlich konstruiert: (Poenitere deinde dimissi Demetrii coepit. Just. 38, 10. Il se repentit bientôt d'avoir relâché Démétrius. 535b).

Anm. 2. Auch *venit mihi in mentem* wird häufiger unpersönlich (mit dem Genitiv), als persönlich (mit dem Nominativ) konstruiert.

Anm. 3. Viele Grammatiker rechnen zu den unpersönlichen Verben auch solche, bei denen das Subjekt in der Regel unter der Form des Infinitivs oder des Substantivsatzes auftritt (*decet, oportet, accidit* etc.).

Anm. 4. Dem franz. unpersönlichen *il y a* und *il fait* entspricht in manchen Fällen das lateinische die blosse Existenz ausdrückende *est.*

Definitionum duo sunt genera. Tap. 5, 26.	Il y a deux sortes de définitions. Th. 1515b.
Sunt qui ect.	Il y a des gens qui etc.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Si sudum erit. Fam. 16, 18.	S'il fait beau temps.
Si est calor. Nox erat.	S'il fait chaud. Il faisait nuit. Qu. 646b.

2. Eigentümlich dem Lateinischen ist die überaus beliebte Bildung unpersönlicher Sätze mit dem Passivum intransitiver oder intransitiv gebrauchter Verba.

Pugnatum est diu atque acriter. BG. 3, 21.	On se battit longtemps et avec acharnement. S. 154.
Ab nostris eadem ratione, qua pridie, resistitur. BG. 5, 40.	On se défendit de la même façon que la veille. S. 263.
Consurgitur ex concilio. BG. 5, 31.	Le conseil se lève. S. 254.

Kapitel II.

Vom Verbum im allgemeinen.

3. Vom Genus des Verbs. 1. Im Lateinischen werden drei Genera verbi unterschieden: a) das Activum, b) das Passivum c) das Deponens.

2. Beim Activum erscheint das Subjekt als thätig (agens), beim Passivum als leidend (patiens).

3. Ein vollständiges Passivum hat nur das transitive Verb. Intransitiva kommen im allgemeinen, passivisch konstruiert, nur in unpersönlichen Sätzen vor.

4. das Lateinische bedient sich des Passivs ungleich häufiger, als das Französische.

Omnes natura trahimur et ducimur ad cognitionis et scientiae cupiditatem.	La nature nous entraîne et nous conduit tous au désir de connaître et de savoir. Jac. 1, 68.
Maritimis urbibus non merces solum adventiciae importantur, sed etiam mores peregrini.	Dans les villes maritimes on importe non-seulement les marchandises du dehors, mais aussi les mœurs étrangères. Jac. 1, 67.

5. Nicht selten gebraucht das Lateinische ferner das Passivum zur Darstellung reflexiver oder intransitiver Thätigkeiten, so dass z. B. *congregari* nahezu die Bedeutung von *convenire* hat, und *moveri, falli, ferri* sich oft nur wenig von *se movere, se fallere, se ferre* unterscheiden. (S. unten 8).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pares cum paribus facillime congregantur. Cato m. 3.	Qui se ressemble s'assemble.
Suevi lavantur in fluminibus. BG. 4 1.	Les Suèves se baignent dans les rivières. S. 172.

Die Mannigfaltigkeit des Ausdrucks geht noch weiter, wenn ein Verbum zugleich transitiv und intransitiv gebraucht wird, und für das deutsche sich ändern, findet sich nicht bloss *mutari* oder *se mutare* sondern auch *mutare* gebraucht.

6. Verba deponentia heissen diejenigen Verba, welche bei passiver Form aktive Bedeutung haben.

Der Name (*deponere*) soll andeuten, dass dieselben die Aktivform abgelegt haben.

7. Die Deponentia bezeichnen ursprünglieh eine reflexive Thätigkeit, und wenn das Passivum in der Form mit dem Deponens übereinstimmt, so erklärt sich dies daraus, dass die passive Bedeutung nicht die ursprüngliche ist, sondern sich erst später aus der reflexiven herausgebildet hat.

8. Das lateinische Deponens entspricht zwar häufig einem franz. intransitiven oder reflexiven Verbum: *laetari* (se réjouir), *potiri* (s'emparer), *mori* (mourir), *mentiri* (mentir).

In vielen Deponentien hat sich aber die ursprüngliche Bedeutung so abgeschwächt, dass sie völlig wie transitive Verba auftreten: *hortari, intueri, contemplari, sequi* etc.

4. Reflexiv und reciprok gebrauchte Verba. 1. Verba, welche nur reflexiv gebraucht vorkommen, kennt das Lateinische nicht, und wie oben bemerkt wurde, entspricht dem franz. Verbe pronominal essentiel das lateinische Deponens. Indessen giebt es doch auch im Lat. manche transitive Verba (selbst Deponentia) welche, reflexiv gebraucht, zur Darstellung intransitiver Thätigkeiten dienen. So beispielsweise, ausser den schon früher erwähnten

Se recipere.	Se retirer, se rendre, se remettre.
Se delectare, se oblectare (delectari, oblectari).	Prendre plaisir, trouver du charme; se divertir.
Se gerere.	Se conduire, se comporter.
Se consolari.	Se consoler.

2. Eine reciproke Thätigkeit wird im Lat. ähnlich wie im Franz. durch Beifügung einer adverbialen Bestimmung *inter nos* (*vos, se, eos, ipsos*) oder eines appositionellen Satzgliedes (*alter* —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

alterum, alius — alium) zur Darstellung gebracht. Ein Hinzutreten des Pron. reflexivum ist aber im Lat. unstatthaft.

(Aristides et Themistocles) obtrectarunt inter se. N. Arist. 1.	Ils s'accusèrent mutuellement. S. 33.
Carthaginienses et Cyrenenses alteri alteros aliquantum attriverant. S. J. 79.	Ils s'étaient mutuellement affaiblis. 106a.
Inter semet ipsi seditionibus saeviunt.	Les partis s'entre-déchirent. Qu.

Eigentümlich dem Lateinischen oder doch viel geläufiger als dem Französischen, ist die Wiederholung des betreffenden Substantivs.

Manus manum lavat.	Une main lave l'autre.
Cives enim civibus parcere aequum censebat. N. Thrasyb. 2.	Il pensait qu'il était juste que des citoyens épargnassent des citoyens. S. 65.

Unklassisch ist der bei späteren Schriftstellern sich findende Gebrauch von *invicem.*

In prima pugna Brutus consul et Aruns, Tarquinii filius, sese invicem occiderunt.	Dans le premier combat, le consul Brutus et Aruns, fils de Tarquin, se tuèrent l'un l'autre. Jac. 2, 192.

5. Vom Modus und Tempus im allgemeinen. 1. Wir unterscheiden im Lat. wie im Franz. drei Modi: a) den Indikativ, b) den Konjunktiv, c) den Imperativ.

2. Die Tempora des Indikativs scheiden sich, ebenfalls wie im Franz., in Tempora der Gegenwart (Praesentia) und Tempora der Vergangenheit oder historische Zeitformen (Praeterita).

Die ersteren werden im Lat. auch Haupt-, die letzteren Nebentempora genannt.

3. Vom Standpunkt der französischen Sprache aus gesprochen, kann man sagen, dass dem Lateinischen folgende Tempora fehlen:

a. das Passé défini und das Antérieur défini;

b. das Imperfectum futuri und das Plusquamperfectum futuri.

Für die beiden letzteren Zeitformen gebraucht das Lat. meistens das Imperfectum und Plusquamperfectum coniunctivi.

Für das Passé défini tritt im Lat. das Perfectum ein, wie denn auch jenes französische Tempus sich der Form nach aus diesem abgeleitet findet. Das lat. Perf. figuriert also in der zu-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sammenhängenden Darstellung bald als präsentisches, bald als historisches Tempus. Perfectum praesens und Perfectum historicum.

Auch das Antérieur défini findet sich in denjenigen Fällen, in denen es vorzugsweise zur Verwendung gelangt (d. i. im Temporalsatze mit *aussitôt que* etc.) durch das lat. Perfectum (bei *simulac* etc.) vertreten.

4. Praesentische Tempora sind hiernach: a. das Praesens, b. das Perfectum praesens, c. das Futurum, d. das Futurum exactum.

Historische Tempora sind: a. das Imperfectum, b. das Perfectum historicum, c. das Plusquamperfectum.

Wie wir im Französischen Tempora des Werdens und der Vollendung unterschieden haben, ganz ebenso unterscheidet man auch im Lat. Tempora actionis infectae und perfectae.

5. Der lateinische Konjunktiv hat, wie der französische, die vier Tempora: Praesens, Perfekt, Imperfekt, Plusquamperfekt, die den vier gleichnamigen indikativischen Zeitformen entsprechen; und wiewohl der Konjunktiv gar nicht zur Bezeichnung temporaler Verhältnisse berufen ist, dürfen wir uns doch erlauben, zur Abkürzung des Ausdrucks auch in diesem Falle von Zeitformen der Gegenwart (Praesens und Perfectum) und Zeitformen der Vergangenheit (Imperfectum und Plusquamperfectum) zu reden.

6. Das Lateinische hat vor dem Französischen voraus, dass es im Aktiv auch die Tempora der Vergangenheit, so wie im Passiv die Tempora des Werdens einfach durch Flexion bildet, ohne dass es nötig hätte, ein Hülfsverb heranzuziehen.

7. Der lateinische Imperativ hat zwei Formen, die wir nach altem, wenn auch wenig zutreffendem Sprachgebrauche als den Imperativus praesentis und den Imperativus futuri unterscheiden.

Der Imperativus praesentis kommt nur in der 2. Person Singularis und Pluralis vor (*ama, amate*).

Der Imper. futuri kann nicht bloss in der 2., sondern auch in der 3. Person auftreten (*amato, amatote — amato, amanto*).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kapitel III.

Gebrauch der Tempora.

6. Allgemeine Vorbemerkung. Die verschiedenen Tempora werden in unabhängigen Sätzen von den beiden Sprachen im ganzen genommen so gleichartig verwendet, dass wir hier nur auf ein paar einzelne Punkte aufmerksam zu machen brauchen.

7. Perfectum historicum und Imperfectum. Für den Gebrauch der beiden Tempora in der historischen Darstellung gelten ganz ähnliche Regeln, wie im Franz. für den Gebrauch des Passé défini und des Imperfekts.

T. Pomponius Atticus, ab origine ultima stirpis Romanae generatus, perpetuo a maioribus acceptam equestrem *obtinuit* dignitatem. Patre *usus est* diligente, et, ut tum erant tempora, diti, in primisque studioso litterarum. Hic, prout ipse *amabat* litteras, omnibus doctrinis, quibus puerilis aetas impertiri debet, filium *erudivit*. *Erat* autem in puero, praeter docilitatem ingenii, etc. etc. N. Att. 1.	Titus Pomponius Atticus, issu d'une famille aussi ancienne que le peuple romain, *conserva* toujours le rang de chevalier, qu'il avait reçu de ses ancêtres. Il *eut* un père économe, riche, eu égard au temps d'alors, et surtout très-passionné pour les lettres. Selon qu'il les *aimait* lui-même, il *fit* instruire son fils dans toutes les connaissances qu'on doit donner au premier âge. L'enfant *avait*, outre l'aptitude et la docilité de l'esprit, etc. etc. S. 185.
Cancer *dicebat* filio: . . Cui ille: Mi pater, *respondit*, libenter etc. Jac. 1 No. 111 S. 63.	Un crabe *disait* à son fils: . . L'autre lui *répondit*: „Mon père, je suivrai volontiers tes conseils, quand . . ."
Duobus annis post, T. Veturius et Spurius Postumius consules bellum adversum Samnites *gerebant*. Hi a Pontio Telesino, duce hostium, in insidias *inducti sunt*.	Deux ans après, les consuls Q. Véturius et Spurius Postumius *faisaient* la guerre contre les Samnites. Pontius Télésinus, général des ennemis, les *fit* tomber dans des embûches. Jac. 2 198.

Zu bemerken wäre etwa, dass das Lateinische nicht selten als ein Absolutes oder Thatsächliches hinstellt (Perf. hist.), was das Franz. geneigter ist als ein Relatives oder Zuständliches auszusprechen Imperfekt).

Agesilaus *fuit* claudus altero pede. N. Ages. 8.	Il *était* boiteux d'un pied. S. 131.
Qua tempestate Carthaginienses pleraque Africa *imperitabant*,	Dans le temps que les Carthaginois *régnaient* sur la plus grande partie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Cyrenenses quoque magni atque opulenti *fuere*. S. J. 79.	de l'Afrique, les Cyrénéens *n'étaient* ni moins riches ni moins puissants. 106a.
Triumphavit magnificentissime in curru aureo, duobus filiis utraque latere adstantibus. Ante currum inter captivos duo regis filii et ipse *perducti sunt*.	Il *triompha* avec une grande magnificence, traîné sur un char d'or, ses deux fils se tenant à ses côtés. Devant le char on *menait* parmi les prisonniers les deux fils du roi et Persée lui-même. Jac. 2, 210.

8. Verschiedene Bemerkungen. 1. Das Perfectum praesens bezeichnet mehrfältig nicht sowohl ein Vollendetes als vielmehr ein nicht mehr Bestehendes.

Vixit.	Il n'est plus.
Fuimus Troes, fuit Ilium. Verg. Aen. 2. 325.	Nous Troyens nous n'existons plus; Ilion n'existe plus. D. 565.
Triste est nomen ipsum carendi: quia subicitur haec vis: Habuit, non habet, desiderat etc. Tusc. 1. 36.	A ce mot, *manquer*, nous attachons une idée fâcheuse parce que c'est comme si l'on disait, avoir eu, n'avoir plus, désirer etc. 3, 644a.

2. Wie übrigens im Franz. *s'être établi* und *habiter* oft ein und dasselbe (wohnen) bedeuten, so kann es auch nicht auffallen, wenn die Tempora der Vollendung einzelner latein. Verba regelmässig durch Zeitformen des Werdens französischer Verba übersetzt werden.

Odisse, meminisse.	Haïr, se souvenir.
Novisse, consuevisse.	Savoir, avoir coutume.
Perii. Occidi.	Je suis mort. Je suis perdu, c'est fait de moi.

3. Nicht selten drückt das Lateinische als ein einfaches beobachtetes Faktum durch das Perfectum aus, was französisch als ein allgemeiner Erfahrungssatz im Praesens ausgesprochen wird.

Quae res (libido ulciscendi) plerumque magnas civitates pessum dedit. S. J. 42.	C'est ainsi que périssent souvent de grands états 88b.

4. Als Ausdruck der Zuversichtlichkeit kommt das Perfekt namentlich im Hauptsatz eines konditionalen Satzgefüges für das Futurum exactum vor.

Brutus si conservatus erit, vicimus. Fam. 12, 6.	Si Brutus se maintient, la victoire est à nous. 5, 629a.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Einen ähnlichen Grund hat es, wenn das Futurum exactum hin und wieder namentlich in der 1. Person (und besonders häufig in dem Cicero so geläufigen *videro*) für das Futurum eintritt.

Pomponia, inquit, tu invita mulieres, ego accivero pueros. Att. 5, 1.	Pomponia, dit-il, veuillez inviter les dames; moi, je me chargerai des hommes. 5, 182a.
Multumque ad ea, quae quaerimus explicatio tua ista profecerit. Fin. 3, 4.	Et ce que vous nous direz là, servira même beaucoup à éclaircir ce que nous cherchons. 3, 544a.
Desilite, inquit, commilitones, nisi vultis aquilam hostibus prodere; ego certe meum rei publicae atque imperatori officium praestitero. BG. 4, 25.	Sautez, camarades, s'écria-t-il, si vous ne voulez livrer cette aigle aux ennemis; pour moi, *j'aurai rempli* mon devoir envers la république et mon général. S. 199.
Quae fuerit causa, mox videro. Fin. 1, 10.	Nous examinerons bientôt quel peut avoir été leur mobile. 3, 496a.
Recte, secusne, alias viderimus. Ac. 2, 44.	Avaient-ils tort ou raison, c'est ce que nous examinerons plus tard 3, 479a.

6. In lateinischen Briefen finden sich sehr häufig das Imperf. (oder Perf.) und das Plusqpf. gebraucht, wo die modernen Sprachen beziehungsweise das Praesens und das Perfectum verwenden.

Der Römer (der klassischen Zeit) liebt es nämlich bei der Darstellung dessen, was für ihn, bei Abfassung des Briefes, zwar ein in der Gegenwart Werdendes oder Vollendetes, für den Empfänger, bei der Lektüre des Briefes, aber schon ein Vollendetes oder der Vergangenheit Angehörendes ist, sich auf den temporalen Standpunkt des Letzteren zu versetzen.

Nihil habebam quod scriberem; neque enim novi quidquam audieram, et ad tuas omnes rescripseram pridie. Att. 9, 10.	Je n'ai rien à vous mander; je n'ai appris aucune nouvelle, et j'ai répondu hier à toutes vos lettres. D. 472.
Marionem ad te eo misi, ut tecum ad me quam primum veniret. Fam. 16, 1.	Je vous envoie Marion, pour qu'il revienne le plus tôt possible avec vous. D. 472.
Scribam ad te plura alias; paucis enim diebus eram missurus domesticos tabellarios. Fam. 2, 7.	Je vous en écrirai plus une autre fois; car dans quelques jours je dois expédier des messagers particuliers. D. 472.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kapitel IV.

Gebrauch der Modi.

9. Gebrauch des Indikativs. Der Indikativ ist natürlich auch im Lat. der Modus des Melde- und Urteilssatzes. Zu bemerken ist nur, dass das Lat., im Gegensatze zum Deutschen, den Indikativ auch in folgenden Fällen gebraucht: a) bei *paene* und *prope* (französisch *presque*, ebenfalls mit dem Indikativ, oder Imperf. von *aller* mit dem Infinitiv).

Prope cecidi.	Je suis presque tombé, j'ai failli tomber.
Brutum non minus amo quam tu, paene dixi quam te. Att. 5, 20.	Brutus m'est aussi cher qu'à vous; j'allais dire aussi cher que vous. 5. 221b.
Prope oblitus sum, quod maxime fuit scribendum. Fam. 8. 14.	J'allais oublier le plus important. 5, 275b.

b) bei Verben des Sollens, Müssens, Könnens, und bei Wendungen des subjektiven Urteils wie *longum, (aequum, iustum, melius, aequabilius, optabilius) est* — wo sich mit dem nachfolgenden Infinitiv die Vorstellung der Nichtwirklichkeit verbindet (französisch: der Conditionalis, d. i. Imperf. futuri, Plusquamperf. fut. oder Plusqpf. coni.)

Volumnia debuit in te officiosior esse, quam fuit. Fam. 14, 16.	V. aurait dû avoir pour vous plus de déférence qu'elle n'en a eu. D. 471.
Quos ferro trucidari oportebat, eos nondum voce vulnero. Cat. 1, 9.	Ces hommes qu'on aurait dû livrer au glaive, ma voix les ménage encore. D. 471.
Optimum fuerat, eam patribus nostris mentem datam esse. L. 30, 30.	Il eût été heureux que cette pensée eût été inspirée à nos pères. D. 471.
Longum est ea dicere. Sest. 5.	Il serait trop long de dire ces choses. D. 581.

c) bei *malueram* oder *non putaram (putavi), non arbitrabar (arbitratus sum), non sperabam* — wo die Nichtübereinstimmung des Geschehenen mit dem Denken, Hoffen oder Wünschen des Redenden zur Darstellung gebracht wird (franz. wiederum der Conditionalis).

Haec tecum coram malueram; sed etc. Fam. 7, 3.	J'aurais préféré vous donner ces détails de vive voix. 5, 419a.
Cupiebam etiamnunc plura garrire.	Je voudrais t'en dire plus long. Qu.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Cic — Cupio videre, qui id audeat dicere. Ph. 5, 2.	1675b. — Je désirerais voir celui qui l'ose dire. 3, 327b.
Te tam mobili in me meosque esse animo non sperabam. Fam. 5, 1.	Changer à ce point pour moi et pour les miens! c'est ce que je n'aurais jamais pu croire. 5, 8b.

10. Gebrauch des Konjunktivs. Der Konjunktiv findet sich gebraucht

a) in der indirekten Rede (Coniunctivus obliquus);

b) in der unsicheren oder zweifelhaften Aussageweise (als Dubitativ), und wo der Inhalt der Aussage, im Gegensatze zur Wirklichkeit als ein bloss Vorgestelltes erscheint (als Conditionalis);

c. in Permissivsätzen (als Concessivus), in Optativsätzen (als Optativus), in Imperativsätzen (als Hortativus).

Dabei ist zu beachten a. dass, wenn der Konjunktiv als Dubitativ, Concessiv, Optativ oder Hortativ auftritt, das Lateinische sich häufig des Perfekts bedient, wo im Franz. nur das Praesens eintreten kann;

b. dass in den drei letzten Fällen als Satzverneinung nur *ne* zu gebrauchen ist.

1. Die indirekte Rede (Oratio obliqua) bedient sich überall, wo nicht der Acc. cum inf. verwendbar ist, also nicht bloss in Imperativsätzen, sondern auch im echten Interrogativsatze, des Konjunktivs.

Communem legationem ad P. Crassum mittunt: „Si velit suos recipere, obsides sibi remittat. BG. 3, 8.	Ils envoient en commun une députation à P. Crassus: „S'il veut recouvrer ses officiers, qu'il renvoie les otages.“ S. 139.
Ad hoc mandata verbis dat: „Cum ab senatu hostis iudicatus sit, quo consilio servitia repudiat? in urbe parata esse, quae iusserit: ne cunctetur ipse propius accedere. S. C. 43.	Lentulus le charge en outre d'ajouter de vive voix: le sénat l'ayant déclaré traître à la patrie, pourquoi repousse-t-il les esclaves? A Rome tout est prêt suivant ses ordres; qu'il ne diffère point de s'en approcher. 48.

2. Der Dubitativ bedient sich der präsentischen Zeitformen des Konjunktivs.

Valetudinem tuam velim cures diligentissime. Fam. 14, 8.	Je vous conjure d'avoir bien soin de votre santé. 5, 381a.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Id quale sit, *velim*, si inveneris, ad me scribas. Att. 11, 17.	Si vous en apprenez quelque chose, soyez assez bon pour me le mander. 5, 394a.
Nolim, malim, non audeam (ausim).	Je ne voudrais pas, j'aimerais mieux, je n'oserais.
Ego quidem tibi non sim auctor, si Pompeius Italiam relinquit, te quoque profugere. Att. 9, 10.	Je ne vous conseille point du tout (ne vous conseillerais pas) de suivre Pompée, s'il sort de l'Italie. 5, 345a.
Haud facile dixerim, quid potissimum in hoc carmine mihi placuerit.	Il me serait difficile de dire ce qui m'a charmé le plus dans cette poésie. Jac. 1, 66.
Hoc sine ulla dubitatione confirmaverim, eloquentiam rem unam esse omnium difficillimam. Br. 6.	Ce que je puis affirmer sans crainte d'être contredit, c'est qu'il n'est rien au monde qui soit plus difficile (que l'éloquence). 1, 354a.
Non me offenderit lusus in pueris; est hoc signum alacritatis.	Le jeu ne me déplairait pas dans les enfants: c'est un signe de vivacité. Jac. 1, 66.

3. Der Conditionalis wird im Lat. durch das Imperfekt und Plusquamperfekt des Konjunktivs vertreten, vorzugsweise aber durch das zuerst genannte Tempus, das auch vielfältig für das franz. Plusqpf. futuri oder coniunctivi eintritt.

Vellem equidem vobis placere, Quirites: sed multo malo vos salvos esse. L. 3, 68.	Je serais heureux de vous être agréable, Romains; mais je tiens bien plus à vous sauver. DE. 5, 82.
Ego cum talibus viris brevi orbem terrarum subigerem.	Avec de tels hommes je soumettrais bientôt le monde. Jac. 2, 199.
Cuperem vultum videre tuum, cum haec legeres. Att. 4, 16.	Je voudrais bien voir la mine que vous faites à ce passage. 5, 159a.
Hoc ne Cotyla quidem dicere auderet. Ph. 5, 3.	C'est ce que Cotyla lui-même n'oserait dire. 3, 327b.
Haec Caesar nunquam neque fecisset neque passus esset.	C'est ce que César n'aurait jamais fait ni souffert.

Anm. 1. Dem franz. *on aurait dit*, *on eût dit* entspricht ein lateinisches *diceres, putares, crederes;* dem auf ein Gegenwärtiges bezogenen *on dirait* aber in der Regel das dubitative *dicas* oder *credas*.

Putares, Sullam venisse in Italiam, non belli vindicem, sed pacis auctorem. Vell. 2, 25.	On eût dit que c'était pour apporter la paix et non la guerre que Sylla revenait en Italie. 560a.
Itaque haud facile decerneres, utrum imperatori an exercitui carior esset. L. 21,4.	Aussi eût-il été difficile de décider qui le chérissait davantage du général ou de l'armée. 1, 487a.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Romani iniussu signa referunt, maestique, crederes victos, redeunt in castra. L. 2, 43.	Sans en avoir reçu l'ordre, ils quittent leurs rangs, et tristes (on dirait presque vaincus) ils rentrent dans le camp. 1, 92a.
Credas innare Cyclades. Virg.	On dirait des Cyclades qui flottent. Qu. Dire.

Anm. 2. Zur Vergleichung des Dubitativs und des Conditionalis führen wir noch folgende Sätze an:

DeMenedemo,vellem verum fuisset. De regina, velim verum sit. Att. 15, 4.	Que n'avez-vous dit vrai sur Ménédème! Que ne dit-on vrai sur la reine! 5, 564a.
Quam velim Bruto persuadeas, ut Asturae sit. Att. 14, 15. — Quam vellem, Bruto studium tuum navare potuisses! Att. 15, 4.	Que ne pouvez-vous persuader à Brutus de se trouver à Asture! 5, 552a. — Que j'aurais été heureux, si vous aviez pu rendre ce service à Brutus! 5, 564a.

Anm. 3. Besonders häufig tritt der Konjunktiv als Dubitativ oder Conditionalis im konditionalen Satzgefüge auf. S. Syntax des mehrfachen Satzes.

4. Permissivsätze stehen im Praesens oder Perfekt des Konjunktivs. Besonders häufig ist das permissive *sit*, wie das franz. *soit*.

Fiat, mos geratur tibi.	Tu le veux, soit. Qu. 1143c.
Eh bien, soit.	Sit sane, sit ita.
Age, sit ita factum. Mil. 19.	Supposons le fait. 3, 226a.
Oderint, dum metuant. Phil. 1, 14.	Qu'ils me haïssent, pourvu qu'ils me craignent. 3, 279b.
Malus civis, improbus consul, seditiosus homo Carbo fuit. Fuerit aliis; tibi quando esse coepit. Verr. 1, 14.	Carbon était un citoyen pervers, un mauvais consul, un séditieux. Oui, pour d'autres; mais pour vous, depuis quand? 3, 117b.
Ne sit sane summum malum dolor: malum certe est. Tusc. 2, 5.	Mais la douleur, pour n'être pas le plus grand des maux, ne laisse pas d'en être un. 3, 657a.
Ne sim salvus, si aliter scribo ac sentio. Att. 16, 13a.	Que je meure, si je ne dis ce que je pense. 5, 605a.

5. Der Optativsatz bedient sich einer präsentischen oder historischen Zeitform des Konjunktivs, je nachdem er einen erfüllbar gedachten oder einen unerfüllbaren Wunsch darstellt, und tritt in letzterem Falle in der Regel (im ersten nur hin und wieder) in der Form eines abhängigen Satzes mit *utinam* auf.

Beispiele für den ersten Fall:

Salvus redeas, salvus redieris!	Puisses-tu revenir sain et sauf!
Quod dii omen avertant, averterint!	Puissent les dieux détourner ce présage. Th. 186b.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dii faxint ut tali genero frui liceat. Fam. 14, 3.	Fassent les dieux qu'un jour je puisse jouir du bonheur de posséder un pareil gendre! 5, 88b.
Dii te perduint (di te perdant), fugitive! Deiot. 7.	Que les dieux te maudissent, vil esclave! (maudis sois-tu). 3, 265a.
Haec habui de senectute quae dicerem; ad quam utinam perveniatis! Lael. 23.	Voilà ce que j'avais à vous dire de la vieillesse. Fassent les dieux que vous y parveniez un jour! 4, 544b.
Utinam modo conata efficere possim! Att. 4, 16.	Puissé-je seulement m'en tirer à mon honneur! 5, 157b.

Beispiele für den zweiten Fall:

Cuius exemplum utinam nostri sequi voluissent. N. Ages. 4.	Plût aux dieux que nos généraux eussent voulu suivre cet exemple. S. 127.
Utinam quidem istud evenisset! N. Eum. 11.	Plût aux dieux que cela fût arrivé! S. 145.
Utinam ego, inquit, tertius vobis amicus adscriberer. Tusc. 5, 22.	Plût aux dieux, leur dit-il, que je fusse en tiers avec de tels amis. 4, 60b.
Utinam ne in Pelio nata ulla unquam esset arbor! Fat. 15.	Plût aux dieux que jamais il ne fût poussé d'arbre sur le mont Pélion! D. E. 4, 41.

6. Konjunktivische Imperativsätze kommen nicht bloss in der ersten und dritten, sondern auch in der zweiten Person vor; namentlich bei allgemeinen Vorschriften und bei Verboten (mit der Satznegation *ne*) findet sich der Konjunktiv in der Regel dem Imperativ vorgezogen.

Uebrigens lassen sich bekanntlich manche Sätze ebenso gut als Optativ- wie als Imperativsätze auffassen.

Imperativsätze der 1. Person (pluralis):

Sed satis de hoc; reliquos ordiamur. N. Alcib. 10.	Mais en voilà assez sur Alcibiade. Parlons des autres capitaines.
Amemus patriam, pareamus senatui, consulamus bonis. Sest. 68.	Aimons la patrie; soyons soumis au sénat; honorons les bons citoyens. 3, 95b.
In rebus prosperis superbiam et arrogantiam fugiamus.	Fuyons dans la prospérité l'orgueil et l'arrogance. Jac. 1, 64.

Imperativsätze der 3. Person:

Quam quisque novit artem, in hac se exerceat. Tusc. 1, 18.	Que chacun fasse le métier qu'il entend. 3. 632a.
Donis impii ne placare audeant deum. Leg. 2, 16.	Que les impies n'aient point l'audace d'offrir aux Dieux des présents. 4, 389b.
Caesar priusquam Rubiconem traiecit: »Eatur, inquit, quo	César, avant de passer le Rubicon, s'écria: »Allons où nous appelle la

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

deorum voluntas et inimicorum iniquitas vocat; jacta alea esto!	volonté des dieux et l'injustice de nos ennemis; que le sort en soit jeté. Jac. 1, 82.

Affirmative Imperativsätze der 2. Person:

Quare, si tibi videtur, des ei filiam tuam nuptum. N. Paus. 2.	Et il te prie, si tu le trouves bon, de lui donner ta fille en mariage. S. 37.
Cum te bene confirmaris, ad nos venias. Fam. 16, 13.	Sitôt que vous aurez repris vos forces, accourez, accourez. 5, 181b.
Ei dicas plurimam salutem, et suavissimae Atticae. Att. 16, 7.	Faites-lui mes compliments, je vous prie, ainsi qu'à la charmante Attica. 5, 597a.
Sic cum inferiore vivas quem ad modum tecum superiorem vivere velis. Sen. Ep. 17.	Vivez avec votre inférieur comme vous voudriez que votre supérieur vécût avec vous. D. 473.

Negative häufig im Perfectum auftretende Imperativsätze der 2. Person:

Ne tu illi succenseas.	Ne sois point fâché contre lui. Th. 1508a.
De me nihil timueris. Att. 4, 16.	Ne craignez pas pour moi. 5, 159a.
Ne mei doloris causam commemores.	Ne me rappelle pas la cause de mon chagrin. Jac. 1, 148.
Isto bono (viribus corporis et ingenio) utare, dum adsit; cum absit, ne requiras. Cato. m. 10.	Il faut user de ses forces quand on les a, et ne point les regretter quand on ne les a plus. 4, 530a.
Ne transieris Iberum. Ne quid rei tibi sit cum Saguntinis. L. 21, 44.	Ne passez pas l'Èbre; n'inquiétez pas Sagonte. 1, 515a.

Anm.: Im Latein. lässt sich auch von Imperativsätzen mit dem Conditionalis reden:

Quod si meis incommodis laetabantur, urbis tamen periculo commoverentur. Sest. 24.	S'ils se réjouissaient de mon désastre devaient-ils être insensibles aux dangers de Rome? 3, 70a.

11. Gebrauch des Imperativs. 1. Der Imperativus praesentis ist die gewöhnliche Form der Aufforderung, kommt aber fast niemals in negativen Sätzen zur Verwendung.

Ad haec rescribe. Att. 16, 11.	Répondez-moi sur tout ceci. 5, 602b.
Egredere ex urbe, Catilina; libera rem publicam metu; in exsilium, si hanc vocem exspectas, proficiscere. Cat. 1, 8.	Sors de Rome, Catilina; délivre la république de ses craintes; pars; oui, si c'est ce mot que tu attends, pars pour l'exil. 2, 562b.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anm. 1: Die Aufforderung wird zur Bitte, oder der Ton des Befehls wird gemildert, durch ein dem Imperativ beigegebenes *amabo*, *quaeso*, *obsecro*, *si tibi videtur*, *sis (si vis)*, *sultis (si vultis)*.

Optative Bedeutung haben die Grussformeln *salve* (je vous salue, bon jour) und *vale* (adieu).

Fast zu Interjektionen geworden sind die Imperative *i* (allons) und *age*, *agedum* (allons, voyons, eh bien).

Anm. 2: Umschrieben wird der einfache Imperativ durch *fac* oder *cura* mit nachfolgendem Substantivsatze; (französisch tâchez de, ayez soin de mit dem Infinitiv).

Cura ut valeas. Fam. 7, 5.	(Porte-toi bien) adieu.
Quare magnum fac animum habeas et spem bonam. Q. F. 1, 2.	Ayez donc courage et confiance. 5, 67 b.

Anm. 3: In negativen Imperativsätzen tritt in der Regel entweder der Konjunktiv für den Imperativ ein, oder man umschreibt den letzteren bald durch *noli*, *nolite* mit dem Infinitiv, bald durch *fac ne* oder *cave* mit dem Substantivsatze, (französisch *n'allez pas* oder *gardez-vouz de*, *prenez garde de* mit dem Infinitiv).

Nolite, oro vos, id mihi dare quod multi invideant, plures etiam concupiscant. N. Thrasyb. 4.	Ne me donnez point, je vous prie, ce que plusieurs m'envieraient, et qui serait convoité du plus grand nombre. S. 65.
Cave putes, cave credas.	N'allez pas croire, prenez garde de croire.

Ausnahmsweise findet sich übrigens auch der Imperativ mit *ne* gebraucht.

Cancer dicebat filio: »Mi fili, ne sic obliquis semper gressibus incede, sed recta via perge.	Un crabe disait à son fils: »Mon fils, ne marche donc pas toujours ainsi de travers, va droit devant toi. Jac. 1, 111.

2. Der Imperativus futuri stellt den Inhalt der Aufforderung als eine Pflicht oder Schuldigkeit hin, ist aber in der 2. Person oft wenig vom Imperat. praes. verschieden. Die 3. Person kommt vorzugsweise in Gesetzen, Testamenten und Verträgen vor.

Beispiele für die zweite Person:

Tu tamen eas epistolas, quibus asperius de eo scripsi, aliquando concerpito, ne quando quid emanet. Att. 10, 12.	Déchirez, je vous prie, où je parle de lui trop en mal. Ces choses-là doivent rester entre nous. 5, 373 a.
Hominem mortuum, inquit lex in XII tabulis, in urbe ne sepelito neve urito. Leg. 2, 23.	Qu'un homme mort, dit la loi des douze Tables, ne soit ni enseveli, ni brûlé dans la ville. 4, 394 a.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beispiele für die dritte Person:

Virgines Vestales in urbe custodiunto ignem foci publici sempiternum. Leg. 2, 8.	Que les vierges Vestales conservent dans la ville le feu éternel du foyer public. 4, 383.
Nocturna mulierum sacrificia ne sunto. Leg. 2, 9.	Que les femmes ne célèbrent point de sacrifices nocturnes. 4, 383 b.
Foedus in haec verba fere cum Antiocho conscriptum est: Amicitia regi Antiocho cum populo R. his legibus et conditionibus esto: ne quem exercitum rex per fines regni sui transire sinito; neu commeatu, neu qua alia ope iuvato etc. L. 38, 38.	Un traité fut signé avec Antiochus aux termes suivants: Alliance est conclue entre le roi A. et le peuple romain à ces conditions: A nulle armée le roi n'accordera ni passage sur ses terres, ni vivres, ni secours d'aucun genre etc. 2, 476 b.

Anm. 1: Von einzelnen Verben ist nur diese zweite Form des Imperativs in Gebrauch: *memento, scito, habeto.*

Anm. 2: Permissiven Sinn hat *esto* (ohne *ita*) = *sit ita.*

Anm. 3: Der Name Imperativus futuri ist von den älteren Grammatikern eingeführt worden, weil bei seinem Gebrauch für die Ausführung der Aufforderung in der Regel ein entfernterer Zeitpunkt in Aussicht genommen wird, und weil derselbe sich in Folge dessen häufig mit dem Futurum verbunden findet.

Cras petito, dabitur; nunc abi. Pl. Merc 761.	Reviens demain, on te payera: mais pour le moment va-t'en. 491 a.
Tu velim saepe ad nos scribas. Si rem nullam habebis, quod in buccam venerit, scribito. Att. 1, 12.	Écrivez-moi souvent; si vous n'avez rien d'important à me mander, écrivez-moi ce qui vous passera par la tête. 5, 12 b.

Kapitel V.

Kongruenz des Prädikats mit dem Subjekte.

12. Form des Verbum finitum. Auch im Lat. richtet sich das Verbum in Person und Zahl nach dem Subjekte. Zu bemerken wäre etwa:

1. Ist das Subjekt ein Nomen collectivum, so kann Konstruktion nach dem Sinne stattfinden:

Haec in foro ingens turba circumfusi fremebant. L. 26, 35.	Une foule considérable répandue dans le Forum faisait entendre ces plaintes. D. 533.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Konstruktion kommt aber regelmässiger erst bei späteren Schriftstellern vor. Bei Caesar findet sie sich nur dann (aber auch nicht allemal), wenn das Collectivum mit einem pluralischen Genitiv bekleidet ist.

Magna multitudo undique ex Gallia perditissimorum hominum latronumque convenerant. BG. 3, 17.	De toutes les parties de la Gaule étaient arrivés en foule des hommes perdus de crimes et des brigands. S. 149.
Eodemque die uterque eorum ex castris exercitum educunt. BC. 3, 30.	Tous deux sortirent le même jour de leur camp. 403.
Iis de causis uterque eorum celeritati studebat. BC. 3, 79.	Ainsi chacun d'eux avait des motifs de se hâter. 421.

Etwas ganz Gewöhnliches aber ist die Konstruktion nach dem Sinne auch bei Cicero in einem nachfolgenden bei- oder untergeordneten Satze.

Orgetorix civitati persuasit, ut de finibus suis exirent. BG. 1, 2.	O. engagea ses concitoyens à sortir de leur pays. S. 7.
Caesar equitatum omnem, quem . . habebat, praemittit, qui videant quas in partes hostes iter faciant. BG. 1, 15.	Caesar envoie en avant toute sa cavalerie . . Elle devait observer la direction que prendraient les ennemis. 188b.

2. Ist einem pluralischen Subjekte ein appositionelles *quisque (alius-alium* etc.) beigegeben, so steht das nachfolgende Verbum bald im Singular, bald im Plural.

Ut nocte ambo exercitus suas quisque abirent domos. L. 2, 7.	Que les deux armées s'en retournèrent de nuit dans leurs foyers. 1, 61a.
Pictores et poetae suum quisque opus a vulgo considerari vult. Off. 1, 41.	Les peintres et les poètes tiennent à offrir leurs ouvrages à l'examen du public. 4, 460a.

3. Eine dem Subjekte beigefügte Apposition hat auf die Form des Prädikats in der Regel keinen Einfluss. Bei den pluralischen Städtenamen aber wird das Prädikat stets auf das ihnen beizugebende *oppidum (urbs. civitas)* bezogen, mag dasselbe dem Eigennamen folgen oder vorangehen.

Corioli oppidum captum est. L. 2, 33.	La ville de Corioles fut prise. 1, 83a.
Oppidum Gonni viginti milia ab Larissa abest. L. 36, 10.	La ville de Gonnis est à vingt milles de Larisse. 2, 375a.

4. Bei einem nominalen Prädikate richtet sich die Kopula nach diesem, in Fällen wie den nachstehenden:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Amantium irae amoris redintegratio est. Ter. Andr. 556.	Brouilleries d'amants, renouvellement d'amour. 17a.
Contentum esse rebus suis maximae sunt certissimaeque divitiae. Par. 6, 3.	Être content de ce que l'on a, c'est la plus grande et la plus solide richesse. 1, 553a.
Aude nunc de tuo (consulatu) dicere, cuius fuit initium ludi Compitalicii. Pis.	Ose à présent parler du tien. Tu commenças par tolérer la célébration des jeux compitaliens. 3, 173a.

13. Form des nominalen Prädikats. 1. Das nominale Prädikat richtet sich im Geschlecht und im Numerus ebenfalls nach dem Subjekte.

2. Die Regel gilt, abgesehen von leicht verständlichen Ausnahmen, auch für ein substantivisches Prädikat, dafern als solches ein Nomen mobile auftritt.

Iustitia una omnium est domina et regina virtutum. Off. 3, 6.	La justice est la maîtresse et la reine de toutes les vertus. 492b.
Quae (stellae) magnarum fuerunt calamitatum praenuntiae. Nat. d. 2, 5.	Comètes qui nous présagèrent d'horribles maux. 4, 111b.

Andernfalls brauchen die beiden Satzglieder weder im Geschlecht, noch im Numerus übereinzustimmen.

Iuris natura fons est. Off. 3, 17.	La nature est la source du droit. 4, 503a.
Captivi militum praeda fuerunt. L. 21, 15.	Les prisonniers avaient été la proie des soldats. 1, 494b.
Demetrius iis unus omnia est. L. 40, 11.	Démétrius seul est tout pour eux. 2, 550b.
Pulvis et umbra sumus. Hor.	Nous ne sommes qu'ombre et poussière. Qu. 1169a.

3. Wie natürlich dem Lateiner die Uebereinstimmung des Subjekts mit dem Prädikate erscheint, zeigt sich auch darin, dass dasselbe, abweichend vom Französischen, ein als Subjekt auftretendes Pronomen demonstrativum (oder relativum) in Sätzen wie den folgenden mit dem Prädikate kongruieren lässt.

Haec est nobilis ad Trasumenum pugna. L. 22, 7.	Telle est la fameuse bataille de Trasimène. 536a.
Nam idem velle atque idem nolle, ea demum firma amicitia est. S. C. 20.	Or, avoir les mêmes volontés et les mêmes répugnances, voilà la véritable amitié. 39a.

4. Konstruktion nach dem Sinne kann (abgesehen von dem Falle § 12, 1) vorkommen, wenn das Subjektssubstantivum bildlich zu verstehen ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Capita coniurationis eius virgis caesi ac securi percussi. L. 10, 1. (Capita = principes.)	Les chefs de cette conspiration furent battus de verges et expirèrent sous la hache. D. 534.

und bei einem Subjekt wie *octo milia hominum* richtet sich ein participiales Prädikat bald nach dem Grundworte, bald nach der genitivischen Bestimmung.

Ita una hieme et aestate a Lucullo centum fere milia militum regis exstincta sunt.	Ainsi, en un hiver et un été, L. Lucullus tua au roi près de cent mille hommes. Jac. 2, 219.
Decem et sex milia peditum more Macedonum armati fuere. L. 37, 40.	L'infanterie, forte de seize mille hommes, était armée à la macédonienne. 2, 430a.

5. Geht einem participialen oder gerundivischen Prädikate ein Substantivum als prädikative Bestimmung vorauf, so ist letzteres in der Regel für die Form des ersteren massgebend.

Non omnis error stultitia est dicenda (dicendus est stultitia). Div. 2, 43.	Toute erreur ne mérite pas le nom de sottise. 4, 237 a.
Numquam aeque ac modo paupertas mihi onus visum est, et miserum et grave. Ter. Ph. 1, 2, 44.	Jamais je n'ai senti comme aujourd'hui le malheur d'être pauvre. 136 b.
Natürlich aber:	
Semiramis puer credita est. Justin, 1, 2.	On la prit pour le fils de Ninus. 386 b.

Allgemeine Schlussbemerkung. Aehnliche Regeln gelten selbstverständlich für die Uebereinstimmung der attributiven, prädikativen oder appositionellen Bestimmung mit dem Beziehungsworte.

Anm. Die französische Übersetzung der Satzbeispiele ist, wo sich nur die Seite (bei Cicero und Livius auch der Band) bezeichnet findet, der bei Didot erschienenen Collection des auteurs latins entnommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Konstr erst bei
späteren Schriftstell ur dann
(aber auch nicht al em plu-
ralischen Genitiv b

Magna multitudo un la Gaule
perditissimorum h s hommes
numque convener brigands.

Eodemque die uter ême jour
castris exercit
BC. 3, 30.

Iis de causis uterq des motifs
ritati studebat.

Etwas ganz on nach
dem Sinne auch ei- oder
untergeordneten Sa

Orgetorix civitati p s à sortir
finibus suis exir

Caesar equitatum o ute sa ca-
habebat, praemit bserver la
quas in partes hos t les enne-
BG. 1, 15.

2. Ist einem p s *quisque*
(alius-alium etc.) Verbum
bald im Singular,

Ut nocte ambo en retour-
quisque abirent urs foyers.

Pictores et poetae s tiennent
opus a vulgo c s à l'exa-
Off. 1, 41. a.

3. Eine dem auf die
Form des Prädika den plu-
ralischen Städten auf das
ihnen beizugebend dasselbe
dem Eigennamen

Corioli oppidum ca ise. 1, 83a.
Oppidum Gonni vingt milles
Larissa abest.

4. Bei einen lie Kopula
nach diesem, in

TIFFEN Gray Scale
© The Tiffen Company, 2007
Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf